

## **Arbeitnehmer-SFR kann vom Arbeitgeber als Betriebsausgabe steuerwirksam abgesetzt werden**

In einer Stellungnahme hat das Bundesverfassungsgericht für das Versicherungswesen (BAV) erklärt, dass eine SFR-Übertragung von einer natürlichen auf eine juristische Person, z. B. Arbeitgeber, nicht möglich ist. Die Bezugsperson für den Schadenfreiheitsrabatt darf also nicht frei gewählt werden, auch wenn dies vom Risiko gerechtfertigt scheint. Andererseits ist es möglich, dass ein Arbeitnehmer selbst Versicherungsnehmer des Fahrzeugs wird, das ihm der Arbeitgeber zur ausschließlichen - d. h. kein weiterer Arbeitnehmer benutzt das Fahrzeug - dienstlich oder privaten Nutzung zur Verfügung stellt. Dabei kann der Arbeitnehmer in Übereinstimmung mit den geltenden Tarifbestimmungen die aus einem früheren Vertrag erworbene Schadenfreiheit auf den neuen Vertrag übertragen (was bei Ihnen geschehen ist).

Diese Lösung ist rechtlich zulässig, weil ein Arbeitnehmer, dem das Fahrzeug zur ausschließlich dienstlichen und privaten Nutzung vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird, Mithalter dieses Fahrzeugs ist. Es ist ebenso wie der Arbeitgeber als Mithalter verpflichtet, das Fahrzeug zu versichern (§ 1 PflVG), wobei es ausreicht, wenn einer der Mithalter der Versicherungspflicht nachkommt, weil durch den von ihm abgeschlossenen Versicherungsvertrag auch Mithalter, Eigentümer und Fahrer versichert sind.

Diese Lösung ist auch aus der Sicht des Arbeitgebers wirtschaftlich vorteilhaft. Der Bundesminister der Finanzen hat dem BAV u. a. mitgeteilt:

Nach § 4, Abs. 4 EStG gehören zu den Betriebsausgaben alle Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Betriebsausgaben mindern den steuerlichen Gewinn, soweit die nicht zu den in § 4, Abs. 5 EStG aufgeführten nicht versicherbaren Betriebsausgaben gehören.

Die Abziehbarkeit von Versicherungsbeiträgen im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung hängt danach allein davon ab, ob die Aufwendungen betrieblich veranlasst sind. Die Frage, ob der Steuerpflichtige selbst Versicherungsnehmer ist oder die Aufwendungen aus betrieblichen Anlass für einen seiner Arbeitnehmer tätigt, ist für die Abziehbarkeit nicht von Bedeutung, ob er die Versicherungsbeiträge unmittelbar an den Versicherer abführt oder dem Arbeitnehmer die insoweit entstehenden Aufwendungen erstattet.

Der Arbeitgeber kann somit unabhängig von den Eigentumsverhältnissen am Kraftfahrzeug und auch unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer Versicherungsnehmer ist, die betrieblich veranlagten Aufwendungen für das Kraftfahrzeug steuerlich absetzen.

(Stans 2000-05)